

22. Juni 2020

## **Schutzkonzept der Stadt Wil für den Wettkampfbetrieb**

Gültig ab 22. Juni 2020 bis auf Weiteres

### **1 Wer darf die Turn- und Sportanlagen für Wettkämpfe/Veranstaltungen nutzen?**

Es stehen alle üblichen Anlagenteile wieder für sportliche Veranstaltungen zur Verfügung. Vereine und Gruppen, die vorgängig ein Schutzkonzept eingereicht haben, können ihre geplanten Anlässe durchführen.

### **2 Auflagen**

Es gelten folgende Auflagen, um die Turn- und Sportanlagen benützen zu können:

- Vereins-Schutzkonzept für Veranstaltungen
- Symptomfrei ins Training/Wettkampf
- Distanz halten (wenn immer möglich 1.5 Meter Abstand)
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- Präsenzlisten führen (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
- Bezeichnung verantwortliche Person

### **3 Personenzahl-Beschränkung**

Für den Wettkampfbetrieb gilt eine Beschränkung von 1000 Personen. Sofern eine klare Trennung der Personengruppen (z.B. Sportler und Zuschauer) möglich ist, so gilt diese Obergrenze pro Personengruppe – also beispielsweise 1000 Sportlerinnen und 1000 Zuschauer, nicht jedoch 800 Sportlerinnen und 1200 Zuschauer.

### **4 Wettkampfbetrieb/Veranstaltungen**

- Möglich ist die Durchführung sämtlicher Wettkämpfe. Dies gilt auch für Wettkämpfe in Sportarten mit einem dauernden engen Körperkontakt. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen.
- Jeder Veranstalter erstellt selber ein Schutzkonzept.
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.
- Der Personenfluss (z.B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1.5 Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.
- Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden oder kommt es zu engen Kontakten, muss eine Rückverfolgbarkeit der anwesenden Personen gewährleistet werden. Auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde muss durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung eine Rückverfolgung der Personen gewährleistet sein. Dies kann durch die Erfassung von Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden.

## **5 Benutzung von Sportmaterial**

Das Sportmaterial in den Turn- und Sporthallen kann von den Vereinen uneingeschränkt benutzt werden, sofern es zur Verfügung steht.

## **6 Reinigung Geräte nach der Veranstaltung**

Die Turn- und Sportgeräte sind nach dem Wettkampf zu reinigen. Es stehen den Vereinen Reinigungsmittel vor Ort zur Verfügung. Bei den Aussenanlagen müssen die Vereine selber für Reinigungsmittel besorgt sein.

Die Türgriffe und Handläufe werden durch den Hausdienst regelmässig gereinigt. Die Hygiene und Sauberkeit der Turnhallenräumlichkeiten, WC-Anlagen, Garderoben und Duschen richten sich nach dem normalen Reinigungsplan vor COVID-19.

## **7 Festwirtschaft**

Das Führen einer Festwirtschaft ist möglich, jedoch müssen die grundsätzlichen Schutzmassnahmen gemäss Schutzkonzept des Branchenverbandes Gastrosuisse eingehalten werden und die Bewilligung zur Führung der Festwirtschaft durch die Stadt Wil vorliegen (Gesuch zur Erteilung eines Patentes für einen Anlass).

## **8 Verantwortung**

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten.

## **9 Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)**

Es ist Aufgabe der Vereine, sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Begleitpersonen/Eltern und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und dieses einhalten.

## **10 Kontrolle und Durchsetzung**

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann zu einer Wegweisung von der Anlage führen. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.